

Dringlichkeitsanfrage

der Abgeordneten Berger (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Klassenstufenübergreifender Unterricht zur Sicherung der Staatlichen Regelschule „Lichtetal“ Lichte im Landkreis Sonneberg

Im Zusammenhang mit dem Schulnetzplan des Landkreises Sonneberg steht die Zukunft der Staatlichen Regelschule „Lichtetal“ im Ortsteil Lichte der Stadt Neuhaus am Rennweg zur Diskussion. Hintergrund ist, dass für die künftige Klassenstufe 5 nach derzeitigem Stand nicht ausreichend Schülerinnen und Schüler angemeldet beziehungsweise prognostiziert werden, um die reguläre Mindestschülerzahl zu erreichen. Nach hiesigen Informationen wird seitens der Schulleitung sowie des Fördervereins als Möglichkeit zur Sicherung des Schulstandorts eine klassenstufenübergreifende Organisation beziehungsweise Beschulung der Klassenstufen 5 und 6 in Betracht gezogen. Zugleich soll der Landkreis Sonneberg bislang keinen Antrag auf Ausnahme von den Vorgaben zur Mindestschülerzahl gestellt haben.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 25. Juni 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Juli 2026 beantwortet:

1. Ist es nach geltendem Schulrecht zulässig, an der Staatlichen Regelschule „Lichtetal“ Lichte die Klassenstufen 5 und 6 klassenstufenübergreifend beziehungsweise in gemeinsamen Lerngruppen zu organisieren, wenn die Klassenstufe 5 allein die reguläre Mindestschülerzahl nicht erreicht; wenn ja, auf welche Rechtsgrundlagen stützt sich die jeweilige Bewertung der Landesregierung?

Antwort:

Eine klassenstufenübergreifende Organisation der Klassenstufen 5 und 6 ist nur vertretbar, wenn die Vorgaben aus § 6 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG), insbesondere die Lehrpläne und Studentafeln sowie die Anforderungen an geordnete Klassenbildung, Mindestschülerzahlen und Fortführbarkeit eingehalten werden.

Nach § 41 Abs. 2 ThürSchulG sollen Schulen so organisiert sein, dass ein geordneter Schulbetrieb, eine Differenzierung des Unterrichts sowie ein wirtschaftlicher Einsatz von Personal und Sachmitteln gewährleistet sind. Für Regelschulen gilt gemäß § 41a Abs. 2 ThürSchulG eine Mindestschülerzahl von in der Regel 20 Schülerinnen und Schülern pro Klasse, zudem sollen sie grundsätzlich zweizügig geführt werden. Eine Abweichung hiervon ist nach § 41c Abs. 1 ThürSchulG nur zulässig, wenn mindestens einer der dort genannten Gründe vorliegt oder die Schule nach § 41a Abs. 2 ThürSchulG als einzügige Regelschule im ländlichen Raum geführt wird.

Der Landkreis Sonneberg hat beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 41c Abs. 1 ThürSchulG für das Nichteinrichten einer Klassenstufe 5 im Schuljahr 2026/2027 an der Staatlichen Regelschule „Lichtetal“ in Lichte gestellt. Da der Landkreis Sonneberg als Schulträger die Klassenstufe 5 nicht einrichtet, kann an der Schule kein klassenstufenübergreifender Unterricht der Klassenstufen 5 und 6 stattfinden. Eine gemeinsame Lerngruppe setzt voraus, dass beide Klassenstufen organisatorisch bestehen.

2. Wer ist für die Entscheidung über eine solche klassenstufenübergreifende Organisation der Klassenstufen 5 und 6 zuständig (bitte die rechtlichen oder schulorganisatorischen Gründe darlegen, aus denen das zuständige Staatliche Schulamt eine entsprechende Lösung ablehnen könnte)?

Antwort:

Nach § 41b ThürSchulG sind Klassen so zu bilden, dass ihre Fortführung im darauffolgenden Schuljahr möglichst gesichert ist. Die Entscheidung trifft grundsätzlich die Schulleitung. Bei Abweichungen von Mindestschülerzahlen je Klasse kann eine Klasse auch dann gebildet werden, wenn aufgrund der räumlichen Gegebenheiten, auch unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte, eine sinnvolle Beschulung nicht mehr möglich und damit eine Klassenteilung erforderlich ist. Die Entscheidung trifft das zuständige Schulamt. Der Unterricht kann nach § 45 Abs. 3 Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) vom Schulleiter klassenstufenübergreifend eingerichtet werden, jedoch nur auf Grundlage bestehender Klassen.

3. Welche konkreten Schritte müssten der Landkreis Sonneberg als Schulträger, die Schulleitung oder das zuständige Schulamt jeweils einleiten, damit die Statliche Regelschule „Lichtetal“ Lichte trotz Unterschreitung der regulären Mindestschülerzahl in der Klassenstufe 5 durch eine Ausnahmeentscheidung, eine klassenstufenübergreifende Organisation oder ein anderes schulorganisatorisches Modell fortgeführt werden kann?

Antwort:

Der Landkreis Sonneberg als Schulträger kann einen begründeten Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 41c ThürSchulG beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur stellen, falls die Vorgaben nach § 41a Abs. 2 ThürSchulG nicht erfüllt werden. Liegen die Voraussetzungen des § 41a Abs. 2 nicht vor und besteht kein Ausnahmebestand nach § 41c Abs. 1 ThürSchulG, kann die Schule gegebenenfalls nach § 41e Abs. 1 ThürSchulG fortgeführt werden, wenn durch eine Kooperation der Unterricht gemäß den für die Schulart festgelegten Lehrplänen und der Stundentafel angeboten und ein effektiver Personaleinsatz ermöglicht werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Sonneberg als Schulträger bereits einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 41c ThürSchulG gestellt hat, hierzu wird auf die Ausführungen in der Antwort zur Frage 1 verwiesen.

Bestehen organisatorisch sowohl die Klassenstufe 5 als auch die Klassenstufe 6, kann die Schulleitung nach § 45 Abs. 3 ThürSchulO den Unterricht klassenübergreifend einrichten.

In Vertretung
Dr. Althaus
Staatssekretär